Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Freytag, den 13 Merz 1801.

Biertes Quartal.

Den 22 Bentofe IX.

Gefetgebender Rath, 16. Febr. Prafident: ufert.

Ram i erhalt fur 8 Tage Urlaub.

In geheimer Sigung beschäftigt sich ber Rath mit einem Gegenstand ber die Constitution betrifft, und eins. weilen nicht bekannt werden barf.

Folgendes Gutachten ber Finanzcommifion wird in Berathung genommen :

Gutachten über verschiedene zu bestätigende Nationalgüter. Bertäufe Des Cantons Solothurn.

r. 3m Diffrift Golothurn.

Die Eisgrube zu Solothurn: geschätt 200 Fr.; vertauft 250 Fr.; überlost 50 Fr. — Weil sie der Nation keinen Abtrag giebt, ist der Verkauf zu ratisciren.

Die Mollendiegische Schener in der Vorstadt So. lothurn: geschätt 5250; berkauft 5300; überl. 50 Fr. Weil die Nation dieses Gebäudes nicht mehr bedarf, welches sie vor zwen Jahren um die Schatzungssumme ankaufte, so ist der Berkauf zu ratisciren.

Das Bierhaus, die Buchdruckeren und die Bachs, bleiche zu Solothurn, deren Berfteigerung gestattet wurde, find nicht veräussert worden.

2. 3m Diftrift Biberift.

Der hattenthurm mit Behausung und i Juch. Land: geschäft 640; verkauft 1020; überlöst 380 Fr. — 20 Fr. Abtrag. — Wegen geringem Zins und weniger Brauchbarkeit ist ber Verkauf zu ratificiren.

3. Im Diftrift Baliftall

Die Landschreiberen Eluß: Schloß, Schener, Bestallung, Garten, 7 Juch. (Mad.) Wiesen, 20 Juch. Weid; Bald: geschät 6400;

verkauft 7500 Fr.; 235 Fr. Abtrag. — Wegen toftbarem Unterhalt der Gebäude, bennahe ganzlichem Ruin der Waldungen, und dem Ueberlös von 1100 Fr., soll der Verkauf laut Anzeige der Verwaltungskammer, des Finanzministers und der Belgiehung, zu ratifizis ren senn.

4. 3m Diftrift Olten.

Das Amthaus zu Olten, nebst Scheuer, Schopf und Ofenhaus, Sausplat, 1 1/2 Maad Sofftatt und Garten; vertauft Fr. 10215

ł	und Ofenhaus, hausplat, 1 1/2 Maad hofft	posstatt und	
I	Barten; verkauft	. 10215	
I	Die Scheuermatt, 12 Mader, famt Bohn-		
I	haus, Scheuer und Magenschopf	10850	
1	Der Steinader , 12 Maad , famt Geffub		
1	dem Bord nach	6065	
i	Der Rofenbyfang, 11 Maaber	8375	
Š	Die Saagmatt, 4 Mannwerf	4106	
Š	Auf Dem Gheib, 4 Maad Matten	3006	
	Gin Maab Matten, Die mittlere im		
	Sheid	611	
200	5/4 Matten, Die Langmatt im Gheib.	818	
	Das Schreiber . Matteli in ber Saagmat.		
	(36 Fr. Ertrag) (900 Fr. gefch.) .	1250	
	Schreiber Matteli auf dem Gheib, 11/4		
	(82 Fr. Ertrag) (2000 Fr. gefch.) .	1816	
	Schreiberbundte in Der Ep (3 Fr. Ertr.)		
	(75 Fr. gefch.)	52	
	Die Burg, 6 Juch	2835	
	Gin gwenmaafiger Punt und ein Garten		
	bev ber Kreuzkapelle	700	
	Der große Donnerader im Sardtfelb,		
1	2 1/2 Juch	714	
3	Der fleine Donnerader im Sarbtfeld,		
	11 3uch	212	

Beom bellen Brunnen ,

Summa . . Fr. 5202E

1 Juch. Acter.

uebertrag F	t. 52021
Der Langfamflig auf bem Sardtfeld, 1	
Juch. Acter	471
Der Bobenader, 1 1/2 Juch. Ader	600
Der Fuftligader, 2 Juch. Acter	340
Auf dem Fuftligfeld, 2 Juch. Acter	850
Auf dem Fuftligfeld, 2 bito	850
Der Strofacer auf dem Rlorfffeld, 5	
Juch. Ader	2110
Der Menader, 2 Juch. Micker	975
Der unter Menacker, 1 Juch	460
Der untere Weingarten im Pannfeld, 3	
Jud. Ader	375
Der obere Weingarten, 1 Juch. Mder.	80
Im Panufeld, 2 Juch. Acher	810
Das huren . Acterli , 1/2 Dito	. 35
Im Kappelifeld, 2 1/2 Dito	932
3m Bornfeld, 1 bito	150
Erlös Fr	60707
Die Schreiberguter als befonders gefchatt	
davon abgezogen	3117
7000 Authaus)	. 57590
24000 Guter) Schaffung mare	31000
Jahre . Ertrag 1100 Fr Ueberlott. Fr	. 26590

Jahrs. Ertrag 1100 Fr. . Ueberlöst. Fr. 26590 Das Schleß Gösgen, nebst Trottgebäude, Scheuer, Stall, Kornmagazin, und 38 Jucp. Land, geschätt für 9700, verkauft 13700, überlöst 4000 Fr.

Die Wurstwend in der Sagendorfer. Einung, 71 Juch. Weid: geschäft 9000; verkauft 13425, überlöst 4423 Fr.

Wegen anscheinend gutem Erlöß, ber bie Schatzung weit übertrift, maren die Bertäuse dieses Distritis zu ratisseiren; ausgenomen das Schreiber mattli auf dem Gheid, und die Schreiberbundt in der En, welche wesentlich unter der Schatzung in ihrem Erlöß siehen.

Der Rath nimt bas Gutachten an; er ertheilt jedoch auch dem Berkquf der Schreiberbundt die Ratifikation, und suspendirt dictenige der Wiese Kosendifang, worziber folgende Botschaft an den Bolly. Rath erlassen wird:

B. Bolly, Raihel Unter den im Diftr. Olten, C. Solothurn, burch Ihre Botschaft vom sten dieß, zur Berfaufsgenchmigung vorgeschlagenen Nationalgutern, besindet sich unter Nr. 4. eine Wiese, der Rosendiffung genannt, von der eine Juch unwerkauft geblieden ift, um zu einer Gren oder Gradelgrube zu bienen.

Der gesetzgebende Rath kann aber diese Maßregel ber Verwaltungskammer in einer so schönen und kostbaren Wiese, eine Griengrube eröffnen zu lassen, nicht bill ligen, wenn solches nicht ganz unumgänglich nötbig ist, sondern wünschte lieber den Verkanf für das ganze Stüt zu genchmigen. Er ladet Sie B. Louz. Rathe daher ein, von dem Käuffer jenes Grundstüts, ein dem Werthe der noch unveräußerten Juchart, angemessuch Rachgebot, auszunehmen, oder aber diese Wiese ohne jenen Vorbehalt noch einmat einer öffentlichen Ber, steigerung auszuseitzen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstänte:

1. 3m Lauffe biefes Jahrhunderte haben bie Schup. pofenrechte . Befigere der Gemeinde Oberdiegbach Di ftritt Steffisburg , als Gigenthumere ber bortigen Ml. mend bereits mehrere Theile derfelben verauffert. Run begehren fie, angefrischet durch das mohlthatige Gefet bom 15. Dec. legthin, mit Ausnahme ber Balbung, den Reft von 165 Jucharten, nach Ausweis des angefchloffenen Plans und Reglements , zu befferer Benutung unter fich pro rata ihrer Rechten zu vertheilen - bod teineswegs jum Rachtheil, fondern jum weit größeren Bortheil Der itigen und funftigen Armen; indem fatt ber benfelben bisher nach Durftigfeit angewiesenen Pfangolagen, ihnen durch das Reglement 50 Jucharlen, alfo bennahe 2/3 der Allmend zur ausschließlichen Be nutung jugefichert wird. Die Det. Commission tragt darauf an, diefen Theilungsprojett der flaatswirth Schaftlichen Commission zur fobersamen Untersuchung ju überweisen. Ungenommen.

2. Elisabeth Büzberger von Blevenbach, eine über 60 Jahr alte Dienstmagd, die von ihrer nunmehr verstorbenen Herrschaft, ben der sie 3.7 Jahre im Dienk war, ein Legat von 40 Louisd'or erhalten, bittet, um Nachlaß der Einregistrirungsgebühr. — Un die Vollziehung zu weisen.

Folgende Botichaft wird verlefen und an die Einile

Beschgebungkrommission gemiesen: B. Gesitzeber! Der Bollz. Rath übersendet Ihnen bentiegende Zuschrift bes B. Samuel Kull von Nichterlenz, Cant. Argan, welcher sich mit der Witwe dek im verwichenen August verstorbenen B. Ulr. Kull, su verchlichen wünscht, und beswegen bittet, daß diese von der ihr auferlegten Wartzeit von einem Jahren bispensiet werde. In dieses Begehren glaubte der Bollz. Nath nieht eintreten zu können, und überläßt es Ihnen B. G., über dasselbe zu entscheiden. Folgende Botichaft wird verlefen und an die Finang-

Commiffion gewiefen :

B. Geseggeber! Mit Uebersendung der Verbalprozesse über die in den Districten Peterlingen, Romont
und Wistisdung, E. Frendung, abgehaltenen Verstei,
gerungen der Nationalguter, deren Genehmigung von
der Verwaltungskammer und dem Finanzminisser vorgeschlagen wird, ladet Sie &. G. der Vollz. Rath ein
dieselben zu ratisseiren.

Genhard erhalt für 12 und Stockar für 4

Tage Urlaub.

2m ry. Febr. war feine Situng.

Gefetgebender Rath, 18. Febr.

Prafident: Ufter i.

In geheimer Sitzung beschäftigt sich der Rath mit einem Gegenstand, der die Constitution betrift und der einsweilen nicht bekannt gemacht werden soll.

Die Civilgefetg. Commission erftattet folgenden Sc.

richt, beffen Untrag angenommen wird:

B. G. Samuel Rull von Riederlenz E. Argan, bittet Sie, ihm zu bewilligen, daß er sich mit der Wittwe des Hs. Ulrich Kulls, welcher am 4. August verstorben, vor Bersus des Trauerjahrs verehlichen durfe. Da dersilbe aber zur Unterstügung seiner Bitte, ausser dem Emverständniß bendseitiger Anverwandten, keinen andern Grund anführt, und auf der andern Seite zu erkennen giebt, daß die Verlobten, um allen weitern Folgen vorzubiegen, dieses Begehren einreichen: so halten wir uns doppelt verpsichtet, Ihnen B. G. anzusrathen, den Bittseller mit seiner Bitte abzuweisen.

Die gleiche Commission rath zu weiterer Bertagung bes endlichen Entscheides über den Gesesvorschlag, die Cassationen betreffend. — Der Rath beschließt, seinen Entscheid so lange zu vertagen, dis die Commission über die Beaufsichtung der untern Tribunalien einen

Bericht wied erftattet haben.

Die Fnaczcommission erstattet über die Ratistation ber im G. Argan vorgenommenen Gutervertäuffe einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Um 19. und 20. Febr. maren feine Sigungen.

Gefeggebender Rath, 21. Febr.

Eme Zuschrift ber Decane aller funf Ctaffen Des

ehmaligen Pays de Vand, ben Buffand ber Religion und ihrer Diener betreffend, wird verlefen und ber Unterrichtscommision jur Berichterstattung überwiesen.

Die Finangcommifion erftattet folgenben Bericht,

beffen Antrag angenommen wird :

B. Gesetzeber! Sie haben Ihrer Finanzcommission unterm 14. Hornung die Bittschrift der Gebrüder Nistlaus und Leon Stoppani aus dem Canton und Distritt Lauis zugewiesen, welche von der Einregistricrungsges bühr von einem hauskauf, so sie zur Zeit der Interindstegierung getrossen, besteht zu werden einkamen. Ihre Commission hat den der Untersuchung gefunden, das die Seschzebung den ähnlichen Fällen aus andern Cantonen, nichts versügt habe, sondern gleiche Begehren lediglich dem Bollz. Math zugesandt hat. Sie rathet Ihnen also an, auch diese Petition der Bollziehung zu übersenden.

Die gleiche Commision erflattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird:

Die Gemeinde Albligen im Canton Bern bewirdt fich um Genehmigung ihrer bereits lange vor dem Geses vom 15. Ehrstmonat 1800 vorgenommenen Bertheilung ihrer Gemeindswaldung. In Erwägung aber, daß diese Waldung nicht nach Rechtfamen besessen worden ist, sondern von seher ein wahres Inrgergemeindszut der dortigen Burger war, die Vertheilung derselben also schon ganz bestimmt durch das Geses über die Burgerrechte vom 13. Hornung 1799 verboten ist; so hat der G. R. in die verlangte Genehmigung dieser Vertheilung nicht eintreten können, und bleibt est mithin ben einer fernern gemeinsanzen. Benutzung dieser Walsdung.

Die Finanzommission erstattet über die Natistation der im Canton Baden vorgenommenen Guterverkäusse, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird.

Die gleiche Commifion erftattet folgenden Bericht, deffen Untrag angenommen wird :

B. Gesikgeber! Durch eine Botschaft vom 9. tieß, begehrte der Bollz. Rath Bevollmächtigung zur Tilgung äusserst dringender Schulden des Klosters St. Gallen, die sich diesen Augenblief auf eirea 57000 Fr. belausen, ungesehr für diese Summe St. Gallische Klostergüter gesetzlich, aber mit Bestimmung besonderer Zahlungstermine, versteigern zu dürsen, und sandte zu diesem Ende hin ein Verzeichnist von solchen Gütern ein, die nach dem Ausbruck der Botschaft in Rücksicht tostspies

ligen Unterhalts, schlechte Rentierung und anscheinende Berkanflichkeit, mit Bortheil veräuffert werden mogen.

Diefen Gegenstand wiefen Gie an Ihre ftaatswirth. fchaftliche Commission gur Untersuchung : Diese benugte au Diefem Ende bin Die fpecielle Lokalkenntnig eines Mitgliede der Gefetzebung, und ben diefer Unterju. chung ergab fich : bag bie meiften biefer gum Bertauf porgefchlagenen Guter io elend gefchatt find, daß Die Schatzungefumme oft taum einen Drittheil des mabren Werthes ausmacht, und dag baber auch einige biefer Guter 8, und felbft bis uber 20 p. ofo der Schats jungsjumme der Mation jabrlich abtragen. Da nun Die Gefetgebung ihre Butervertaufstefrete meift auf bas Berhaltnig mifchen Bertaufs : und Schatzungs. fumme grundet, fo muß es bem gefetgebenben Rath teineswegs gleichgultig feyn, ob bie Schatungen nur and der Luft gegriffen, vielleicht gar absichtlich unter allen Werth gefest, oder aber wirflich gewiffenhaft vorgenommen und ihm eingegeben worden fegen; und ba in dem vorliegenden Bergeichnif von St. Galifchen Butern Die Schatzungen bennahe im Bangen fo auffallend und über allen Begriff elend angefest find, fo glaubt Ihre faatswirthschaftliche Commission fich verpflichtet, Ihnen B. G. barauf antragen gu muffen, ben Wolls. Math burch eine Botschaft hierauf aufmert. fam ju machen und ihm die mitgetheilte Tabelle jur Berichtigung jurudgufenden. Der Gegenstand Des Guterverkaufe ift ju wichtig und bedarf besondere im gegenwartigen Augenblick ju febr aller Corgfalt, um nicht gang jum Schaben ber Ration auszufallen, als daß folche auffallende Unrichtigfeiten wie Diefe Tabelle enthalt, nicht ftrenger Beachfuchungen bedurfen, um au entdecken, wo entweder Diefe nicht zu entschuldigende Nachläfigfeit ober gar ber boje Bille, der Die Urfache davon ift, verborgen liege; und der Bolly. Rath wird burch die angetragene! Burnchfendung tiefes Guterverzeichniffes am fraftigften dazu aufgemuntert werden, biefe Machindung porzunehmen und Diefer Unordnung ju fleuren.

Da dieses Guterverzeichnis auch zugleich noch mehr als fein anderes zu der Bemerkung Anlaß giebt, daß viele Nationalguter so schlecht beworben werden, daß sie der Nation sehr wenig abtragen, so daß hier Land erscheint, wovon die Juchart wenig mehr als i Fr. jährlich der Nation abliefert, so ware ben diesem Anlaß der Bolls. Rath ebenfalls darauf ausmertsam zu machen, die gröste Sorgfalt auf die zweckmäßigste und vollständigste Benutzung der Nationalguter zu verwenden,

weil dadurch ber fo febr beschwerte Staat wefentlich erleichtert werden tann.

Die staatswirthschaftliche Commission schlägt Ihnen B. Gesetzgebet, baber folgende Botschaft an Die Bousie. bung por:

B. Bolly. Rathe! Mit Ihrer Botschaft vom 9. dieß, über die zweckmäßigste Art, einige dringende Schulden des Klosters St. Gallen zu berichtigen, sand, ten Sie dem gesetzgebenden Rath ein Verzeichnis von solchen Nationalgutern ein, welche in Rucksicht kostipie, ligen Unterhalts, schlechter Rentierung und anscheinen der vortheilhafter Verkäußichkeit, zu diesem Endzwest verkauft werden könnten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 7. Merz.

Der Bolls. Rath, nach angehörtem Berichte seines Justigministers über die Zeitschrift, betitelt: Gemein, nütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung, herausgegeben bom Bürger Schweizer, Pfarrer zu Embrach, und besonders über einen Aussag, der im ersten hefte 6ten Bogens eingerückt ist, in welchem Seite 89 der B. Schweizer behauptet, daß in dem gesetzgebenden Rathe Verläumder, und Seite 91, daß in den höhern und niedern Authoritäten gelt. und blutgierige Ursächer, Treiber und Vollzieher verfassungswidriger Gewallthättigkeiten sigen —

befchließt:

1. Der Bürger Schweizer soll gefänglich angehalten und durch die Bestissenheit des öffentlichen Antlägers benm Bezirksgerichte Basserstorf wegen gröblich gegen die obersten Behörden und Beamten der Republik ausgestoßenen Beschimpfungen und Verläumsdungen gerichtlich verfolgt werden.

2. Der Burger Schweizer ift bis auf weitere Betfie gung in feinen Pfarrverrichtungen suspendirt.

- 3. Das oben genannte und von ihm herausgegebent Wochenblatt ift und bleibt unter jeder andern Bunennung und vom gleichen Verfasser geschrieben, unterdrückt.
- 4. Der Minister ber Justig und Polizen ist mit ber Boltzichung dieses Beschlusses beauftragt, ber in den öffentlichen Blattern und in dem Tagblatt ber Gefese foll abgedruckt werden.

Solgen Die Unterschriften.